

S a t z u n g
der Stadt Marienberg
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Marienberg
(Entschädigungssatzung)

vom 27.01.2003

zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 03.02.2020

Inhalt:

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und des § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	36,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengegerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 25,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von | 25,00 € |
| 3. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von | 35,00 € |

Bei Stadträten, die hinsichtlich ihrer Unterlagen auf die Papierform verzichten, erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 8,00 €.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 €

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt vierteljährlich bis zum 15. des Monats nach Quartalsende.

§ 3 a Entschädigung des Friedensrichters

(1) Die Friedensrichter erhalten monatlich einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(2) Er beträgt für den Friedensrichter des Schiedsstellenbezirkes Marienberg 50,00 €.

(3) Mit dieser Pauschale sind insbesondere der Verdienstausfall, Telefon- und Porto-kosten sowie nicht durch die Große Kreisstadt Marienberg beschaffte Bücher und Arbeitsmaterialien abgegolten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis § 3 a einen Reisekostenersatz gemäß Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Marienberg vom 26.09.1994 in der Fassung vom 01.10.2001, veröffentlicht im Marienberger Wochenblatt Nr. 37/2001 vom 11.10.2001, Seite 5, außer Kraft.

Marienberg, 27.01.2003

Wittig
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.